

angemerkt sei, daß auch in den folgenden Dezennien gleiche oder ähnliche Demutsäußerungen zahlreich begegnen⁷⁷.

Dennoch ist ein erheblicher Unterschied zu den Kanzleigewohnheiten Mathildes zu konstatieren: Bei den angeführten Belegen handelt es sich ausnahmslos um Formulierungen innerhalb der Intitulatio. Die Selbstbezeugung des Brief- oder Urkundenschreibers zu Beginn des Textes ist der klassische Ort mittelalterlicher Demutsäußerungen; den bekanntesten Beleg dafür bildet das seit Gregor dem Großen übliche *servus servorum Dei* der Päpste. Auch die Notare Mathildes haben, wie erwähnt, öfters in der gleichen Weise in der Intitulatio ihre Herrin und Auftraggeberin entsprechend bezeichnet, im erhaltenen Bestand übrigens erstmalig in einem Schreiben an die Deutschen aus dem Frühsommer 1084, mit welchem die Großgräfin vor Mißbrauch des päpstlichen Siegels warnte, das in Rom den Heinricianern in die Hände gefallen war⁷⁸. Die Formulierung wird bisweilen leicht variiert; vor allem wechselt sie zwischen der ersten und der dritten Person (*Dei gratia si quid est* bzw. *Dei gratia si quid sum*). Darin entsprechen die canusinischen Kanzleigewohnheiten völlig dem üblichen Bild. Anders aber steht es mit Mathildes Unterfertigung; hierfür sind mir keine unmittelbaren Parallelen bekannt. Es darf wohl als ausgeschlossen gelten, daß Mathilde und ihre Berater jene Demutsformel der Intitulatio, die dort durchaus nicht ungewöhnlich erscheint, nachträglich auch für die Unterschrift der Großgräfin adaptierten; denn im Eschatokoll ihrer Urkunden findet sie sich bereits sieben Jahre früher als in deren erster Zeile. Daher wird man umgekehrt vermuten dürfen: Die Verwendung im Protokoll von Briefen, Schenkungen⁷⁹ und Placita ist offenbar sekundär. Mit anderen Worten: Erst als sich jene Kombination von Kreuz und Text als Unterfertigung der Großgräfin bereits fest eingebür-

77) Vgl. Philippus Jaffé, *Bibliotheca rerum Germanicarum* 1 (1864), *Monumenta Corbeiensia*, Briefbuch des Abtes Wibald von Stablo Nr. 30, 55, 61, 62, 63 u. ö.; Günther Hödl und Peter Classen, *Die Admonter Briefsammlung*, MGH, *Die Briefe der dt. Kaiserzeit* 6 (1983) Nr. 20, 29, 34, 40, 47, 50 und 60. Auch der Stilübung ist die Wendung nicht fremd; vgl. Franz-Josef Schmale, *Adalbertus Samaritanus, Praecepta dictaminum*, MGH, *Quellen zur Geistesgesch. des Mittelalters* 3 (1961) Nr. 2 S. 44. Ein nordeuropäisches Beispiel (Zufallsfund): Lauritz Weibull, *Diplomatarium Danicum* 1, 2 (1963) Nr. 62, S. 119.

78) Hugo von Flavigny, MGH SS 8, S. 463 (in unserer Edition Nr. 37).

79) Erstmals in Nr. 38 = Overmann, Reg. 45 von 1088 Februar 26. Doch ist zu beachten, daß zwischen 1083 Mai 10 und 1088 keine Urkunden erhalten sind, was zweifellos mit der militärisch-politischen Krise der Herrschaft Mathildes in dieser Zeit zusammenhängt.